



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2013

07.06.2013

Nr. 23

**Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder**

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40 10 0, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Nortorfer Land, Nierenstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse [www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html](http://www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html) eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

## **Amt Nortorfer Land - Entschlammung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben in den Gemeinden des Amtes Nortorfer Land (mit Ausnahme in der Stadt Nortorf) im Jahr 2013**

Die Entschlammung der Kleinkläranlagen und Sammelgruben wurde bis zum Jahr 2009 überwiegend als „Regelabfuhr“ durchgeführt. Eine Ausnahme ergab sich bei den im Rahmen der Nachrüstung installierten Kleinkläranlagen mit technischer Belüftung. Für diese Anlagen war der Abschluss eines Wartungsvertrages verbindlich vorgeschrieben. Die Entschlammung erfolgte „bedarfsorientiert“ auf Anforderung durch die Wartungsunternehmen. Ebenfalls bedarfsorientiert wurde die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben vorgenommen.

Mit Erlass vom 18.03.2008, geändert am 24.06.2008, hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume die im Jahr 2001 neu gefasste DIN 4261 in einer modifizierten Fassung verbindlich als allgemeine Regel der Technik eingeführt und den alten Einführungserlass vom 23.07.1992, geändert am 06.02.2004, aufgehoben. Mit dem neuen Einführungserlass hat das Land neben den Kleinkläranlagen mit technischer Belüftung weiterhin die in Schleswig-Holstein weit verbreiteten Kleinkläranlagen mit naturnahen Nachbehandlungsanlagen zugelassen. Dazu gehören Sandfiltergräben, Filterschächte, Abwasserteiche und (eingeschränkt) Untergrundverrieselungen. Solche nichttechnischen Nachbehandlungsanlagen sind seit der Neufassung der DIN 4261 im Jahr 2001 in anderen Bundesländern nicht mehr zulässig.

Mit der Einführung der DIN 4261 ist ab dem Jahr 2010 der Abschluss von Wartungsverträgen – auch für nichttechnische Reinigungsstufen- verbindlich vorgeschrieben worden. Bei der durchzuführenden Wartung hat das Wartungsunternehmen u. a. die Höhe des in der Anlage befindlichen Klärschlammes zu ermitteln. Sollte der Schlamm 50 % des Volumens der ersten Kammer überschreiten, ist die Anlage zu entleeren. Dem Amt ist dann von der Wartungsfirma bzw. dem Eigentümer eine entsprechende Mitteilung zu geben. Das Amt wird einen Auftrag zur Entschlammung der Anlage im Rahmen einer „bedarfsorientierten Entleerung“ erteilen. Die „**bedarfsorientierte Entleerung**“ darf nach den rechtlichen Vorgaben nur bei **nachgerüsteten Kleinkläranlagen** vorgenommen werden. Bei diesen Anlagen entfällt künftig die „Regelabfuhr“.

Die **abflusslosen Sammelgruben** werden weiterhin im Rahmen der „**bedarfsorientierten Entleerung**“ entschlammmt. Sofern eine Entleerung vorgenommen werden muss, hat der Eigentümer dem Amt eine Mitteilung zu geben.

Die **nicht nachgerüsteten Altanlagen** müssen nach dem Einführungserlass mindestens jährlich entschlammmt werden. Bei diesen Altanlagen wird wie bisher die „**Regelabfuhr**“ vorgenommen. Hierfür sind folgende Termine vorgesehen:

Gnutz	am 10.06.2013
Schülpe bei Nortorf	am 10.06.2013
Bargstedt	am 11.06.2013
Warder	am 11.06.2013
Langwedel –ohne Feriengebiet-	vom 12.06. bis 13.06.2013
Bokel	am 14.06.2012
Langwedel –Feriengebiet-	vom 17.06. bis 16.08.2013
Emkendorf	am 19.08.2013
Timmaspe	am 20.08.2013

**Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor  
Staschewski**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2013

07.06.2013

Nr. 23

**Gemeinde Bokel - Einladung zur konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung Bokel**

Die konstituierende Sitzung der Gemeindevertretung Bokel findet am Dienstag, 11.06.2013, 19:30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Bokel, Rademacher Weg 10, 24802 Bokel, statt.

**T A G E S O R D N U N G**

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung durch den bisherigen Bürgermeister und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Ehrungen
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
4. Entgegennahme der Erklärungen über die Fraktionsbildung und Benennung der Fraktionsvorsitzenden gemäß § 32 a Abs. 1 Gemeindeordnung
5. Feststellung des ältesten Mitgliedes der Vertretung und Übergabe des Vorsitzes durch den bisherigen Vorsitzenden an das älteste Mitglied
6. Wahl der oder des neuen Vorsitzenden (Bürgermeisterin/Bürgermeister) unter Leitung des ältesten Mitgliedes
7. Ernennung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zur Ehrenbeamtin oder zum Ehrenbeamten, Vereidigung und Amtseinführung durch das älteste Mitglied
8. Übergabe des Vorsitzes von dem ältesten Mitglied an die neu gewählte Bürgermeisterin oder den Bürgermeister
9. Wahl der Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
10. Ernennung der Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zu Ehrenbeamten, Vereidigung und Amtseinführung durch den oder die Bürgermeister/in
11. Verpflichtung und Amtseinführung der Gemeindevertreter durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister
12. Wahl des Wahlprüfungsausschusses nach § 39 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes
13. Wahl der Mitglieder der Ausschüsse und der Stellvertreter
14. Wahl der Ausschussvorsitzenden und der Stellvertreter
15. Wahl der Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters im Amtsausschuss
16. Wahl der gemeindlichen Vertreterin oder des Vertreters in den Kindergartenbeirat
17. Einwohnerfragestunde
18. Verkehrs- und Schulwegsicherung in Bokel, An der Aue  
II

**Kahl  
Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2013

07.06.2013

Nr. 23

**Gemeinde Borgdorf-Seedorf - Einladung zur konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung Borgdorf-Seedorf**

Die konstituierende Sitzung der Gemeindevertretung Borgdorf-Seedorf findet am Mittwoch, 12.06.2013, 19:30 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus Borgdorf-Seedorf, Schulweg 2 b, 24589 Borgdorf-Seedorf, statt.

**T A G E S O R D N U N G**

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung durch den bisherigen Bürgermeister und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nicht öffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Feststellung des ältesten Mitgliedes der Vertretung und Übergabe des Vorsitzes durch den bisherigen Vorsitzenden an das älteste Mitglied
4. Wahl der oder des neuen Vorsitzenden (Bürgermeisterin/Bürgermeister) unter Leitung des ältesten Mitgliedes
5. Ernennung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zur Ehrenbeamtin oder zum Ehrenbeamten, Vereidigung und Amtseinführung durch das älteste Mitglied
6. Übergabe des Vorsitzes von dem ältesten Mitglied an die neu gewählte Bürgermeisterin oder den Bürgermeister
7. Wahl der Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
8. Ernennung der Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zu Ehrenbeamten, Vereidigung und Amtseinführung durch den oder die Bürgermeister/in
9. Verpflichtung und Amtseinführung der Gemeindevertreter durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister
10. Wahl des Wahlprüfungsausschusses nach § 39 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes
11. Wahl der Mitglieder der Ausschüsse
  - a) Bau- und Wegeausschuss
  - b) Kultur-, Sport- und Sozialausschuss
  - c) Finanzausschuss
  - d) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung
12. Wahl der Ausschussvorsitzenden und der Stellvertreter
13. Wahl der Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters im Amtsausschuss
14. Wahl eines Mitgliedes in das Kuratorium für den ev.-luth. Kindergarten St. Martin, Nortorf
15. Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2014-2018
16. Einwohnerfragestunde
17. Ehrungen

**Trede  
Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

---

Jahrgang 2013

07.06.2013

Nr. 23

---

**Gemeinde Ellerdorf - Sperrung des „Auweges“ in Ellerdorf für den öffentlichen Verkehr vom 19.06. bis 17.07.2013**

Die Gemeinde Ellerdorf beabsichtigt, die Gemeindeverbindungsstraße zwischen Nortorf (OT Thienbüttel) und Ellerdorf (Verlängerung der „Alten Dorfstraße in Nortorf“) auf ihrem Gebiet mit einer neuen Betonspurbahn versehen zu lassen. Nach Abschluss der Bauarbeiten muss die Betonspur mindestens 3 Wochen austrocknen. Der Auweg soll daher in der Zeit vom **19. Juni bis zum 17. Juli 2013** für den öffentlichen Verkehr gesperrt werden.

Als Umleitungsstrecke steht die Kreisstraße 29 zwischen Ellerdorf und Nortorf zur Verfügung.

Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor  
Gez. Staschewski

---



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2013

07.06.2013

Nr. 23

**Gemeinde Gnutz - Einladung zur konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung Gnutz**

Die konstituierende Sitzung der Gemeindevertretung Gnutz findet am Montag, 17.06.2013, 19:30 Uhr, in der Gaststätte 'Gnutzer Mühle', Itzehoer Straße 15, 24622 Gnutz, statt.

**TAGESORDNUNG**

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung durch den bisherigen Bürgermeister und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nicht-öffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Feststellung des ältesten Mitgliedes der Vertretung und Übergabe des Vorsitzes durch den bisherigen Vorsitzenden an das älteste Mitglied
4. Wahl der oder des neuen Vorsitzenden (Bürgermeisterin/Bürgermeister) unter Leitung des ältesten Mitgliedes
5. Ernennung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zur Ehrenbeamtin oder zum Ehrenbeamten, Vereidigung und Amtseinführung durch das älteste Mitglied
6. Übergabe des Vorsitzes von dem ältesten Mitglied an die neu gewählte Bürgermeisterin oder den Bürgermeister
7. Wahl der Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
8. Ernennung der Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zu Ehrenbeamten, Vereidigung und Amtseinführung durch den oder die Bürgermeister/in
9. Verpflichtung und Amtseinführung der Gemeindevertreter durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister
10. Wahl des Wahlprüfungsausschusses nach § 39 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes
11. Wahl der Mitglieder der Ausschüsse
12. Wahl der Ausschussvorsitzenden
13. Wahl eines weiteren Mitgliedes in den Amtsausschuss
14. Wahl der Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und des Stellvertretenden für das weitere Mitglied im Amtsausschuss
15. Wahl der gemeindlichen Vertreter im Kindergartenbeirat
16. Ehrung ausgeschiedener Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
17. Einwohnerfragestunde

**Mehrens  
Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2013

07.06.2013

Nr. 23

**Stadt Nortorf - Bebauungsplan Nr. 48 „Bereich Jungfernstieg / Niedernstraße und Herbergstraße“ der Stadt Nortorf - Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über den als Satzung beschlossenen Bebauungsplan -**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 18.12.2012 den Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 48 der Stadt Nortorf für das **Gebiet**

**Jungfernstieg (L 49), Niedernstraße, Herbergstraße (einschließlich ihres privaten Teilstücks auf dem Flurstück 218/8),**

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 84 LBO S-H., als Satzung beschlossen und die Begründung dazu durch Beschluss gebilligt. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der B-Plan Nr. 48 tritt mit Beginn des 08. Juni 2013 in Kraft. Alle Interessierten können diesen B-Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu ab dem 10. Juni 2013 in der Amtsverwaltung Nortorfer Land, Allgemeine Bauverwaltung, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, Zimmer 116, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Nortorfer Land geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Amt Nortorfer Land unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Im Parallelverfahren wurde die 32. Änderung des F-Planes der Stadt Nortorf aufgestellt; diese 32. Änderung ist am 04.05.2013 wirksam geworden.

Nortorf, den 03. Juni 2013  
Amt Nortorfer Land  
Fachdienst III/ 1 Allgemeine Bauverwaltung  
Der Amtsdirektor

**Stadt Nortorf - Vergabe einer Wohnung in der Rendsburger Straße 27 in 24589 Nortorf**

In der Rendsburger Straße 27 in 24589 Nortorf ist ab dem 01.05.2013 eine Wohnung frei. Die Wohnung befindet sich im 1. Obergeschoss. Die Größe beträgt 44,84 m<sup>2</sup> bestehend aus 2 Zimmern, 1 Küche und 1 Bad. Die Miete beträgt 170,00 € zuzgl. 55,00 € Betriebskostenvorauszahlung. Nicht enthalten sind Heiz- und Stromkosten. Die Mietkaution beträgt 510,00 €.

Interessenten werden gebeten, sich im Rathaus, Zimmer 205, bei Frau Hammer, Tel. 401-205 zu melden.

**Der Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Norder Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2013

07.06.2013

Nr. 23

**Gemeinde Timmaspe - Einladung zur konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung Timmaspe**

Die konstituierende Sitzung der Gemeindevertretung Timmaspe findet am Mittwoch, 12.06.2013, 19:30 Uhr, in der Gaststätte 'Asper Krug', Hauptstraße 105, 24644 Timmaspe, statt.

**T A G E S O R D N U N G**

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung durch den bisherigen Bürgermeister und Feststellung der Beschlussfähigkeit
  2. Ehrungen
  3. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
  4. Entgegennahme der Erklärungen über die Fraktionsbildung und Benennung der Fraktionsvorsitzenden gemäß § 32 a Abs. 1 Gemeindeordnung
  5. Feststellung des ältesten Mitgliedes der Vertretung und Übergabe des Vorsizes durch den bisherigen Vorsitzenden an das älteste Mitglied
  6. Wahl der oder des neuen Vorsitzenden (Bürgermeisterin/Bürgermeister) unter Leitung des ältesten Mitgliedes
  7. Ernennung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zur Ehrenbeamtin oder zum Ehrenbeamten, Vereidigung und Amtseinführung durch das älteste Mitglied
  8. Übergabe des Vorsizes von dem ältesten Mitglied an die neu gewählte Bürgermeisterin oder den Bürgermeister
  9. Wahl der Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
  10. Ernennung der Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zu Ehrenbeamten, Vereidigung und Amtseinführung durch den oder die Bürgermeister/in
  11. Verpflichtung und Amtseinführung der Gemeindevertreter durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister
  12. Wahl des Wahlprüfungsausschusses nach § 39 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes
  13. Wahl der Mitglieder der Ausschüsse und der Stellvertreter
  14. Wahl der Ausschussvorsitzenden und der Stellvertreter
  15. Wahl eines weiteren Mitgliedes in den Amtsausschuss
  16. Wahl der Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und des Stellvertretenden für das weitere Mitglied im Amtsausschuss
  17. Wahl der gemeindlichen Vertreter in den Kindergartenbeirat
  18. Einwohnerfragestunde
  19. Auftragsvergabe zur Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges (LF 10/6) für die FF Timmaspe
- Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:
20. Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2014 - 2018

**Mester  
Bürgermeister**





## Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2013

07.06.2013

Nr. 23

### **Schulverband Nortorf - Erhebung einer Eigenbeteiligung der Eltern oder volljährigen Schülerinnen und Schüler an den Kosten der Schülerbeförderung im Kreis Rendsburg-Eckernförde zum Beginn des Schuljahres 2013/2014**

Der Schulverband Nortorf ist für die Organisation der Schülerbeförderung der Schülerinnen und Schülern zur Gemeinschaftsschule Nortorf, Grundschule Nortorf, Grundschule Langwedel, Grundschule Groß Vollstedt, Grundschule Emkendorf, Grundschule Bargstedt und Grundschule Timmaspe zuständig.

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde ist nach dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz verpflichtet, die den gemeindlichen Schulträgern entstehenden notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung zu 2/3 zu erstatten.

Den Umfang der erstattungsfähigen notwendigen Kosten legt der Kreis im Rahmen einer eigenen Satzung (Schülerbeförderungssatzung) fest, die vom Kreistag zu erlassen ist.

Nach § 114 Abs. 2 des Schulgesetzes in der Fassung vom 24.01.2007, mit Änderung vom 27.11.2012, kann die Satzung vorsehen, dass die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler an den Kosten der Schülerbeförderung angemessen beteiligt werden (Eigenbeteiligung).

Der Eigenanteil ist ein Jahresbetrag – unabhängig von Ferienzeiten – und ist im Voraus zu entrichten.

Nach Auskunft der Kommunalaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist es unzulässig, dass die Schulträger bzw. die Wohnsitzgemeinden diese Kosten ganz oder anteilig übernehmen.

Was beinhaltet die Satzungsregelung und wie wirkt sich diese kostenmäßig aus?

1. Der Eigenanteil beträgt je Schülerin/Schüler und Schuljahr als 1. Kind 84,00 €
2. Die Zahlung des Eigenanteils gilt für alle an der Schülerbeförderung teilnehmenden Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1-10 der nachfolgend aufgeführten Schularten:
  - Grundschulen
  - Regionalschulen
  - Gemeinschaftsschulen
  - Gymnasien
  - Förderzentren mit dem Schwerpunkt Lernen und Sprache
3. Die Eigenbeteiligung ist unabhängig davon zu zahlen, ob die Schülerbeförderung
  - im Bahn-Linienvkehr
  - im Bus-Linienvkehr
  - mit Bussen eines von Schulträgern beauftragten Unternehmens
  - mit Taxen
  - mit schultrögereigenen Fahrzeugen

durchgeführt wird.

#### 4. Geschwisterregelung

Nehmen mehrere Kinder einer Familie die Schülerbeförderung in Anspruch, ermäßigt sich der Eigenanteil für das 2. Kind auf 24,00 €. Ab dem 3. Kind wird kein Eigenanteil erhoben.

Berücksichtigt werden hierbei die Kinder, die tatsächlich Leistungen der Schülerbeförderung in Anspruch nehmen und eine öffentliche allgemein bildende Schule der Jahrgangsstufe 1-10 besuchen. Bei Vorliegen dieser Voraussetzung gilt das älteste Kind als erstes Kind und das zweitälteste Kind als zweites Kind.





**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2013

07.06.2013

Nr. 23

Die Ermäßigung für das 2. Kind bzw. die Befreiung ab dem 3. Kind ist beim Schulverband Nortorf zu beantragen. Ein entsprechender Antragsvordruck steht auf der Homepage des Amtes Nortorfer Land unter [www.amt-nortorfer-land.de](http://www.amt-nortorfer-land.de) zum Download bereit oder kann telefonisch unter der o.g. Nummer angefordert werden.

5. Härtefallregelung

Die Eigenbeteiligung an den Schülerbeförderungskosten vermindert sich um die Hälfte der sonst zu zahlenden Beträge, soweit für die Eltern oder die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler Wohngeld oder ein Kinderzuschlagsbezug gewährt wird.

*Im Falle der vorgenannten Verminderung der Eigenbeteiligung legen Sie bitte dem Schulverband Nortorf die entsprechenden Nachweise vor.*

6. Sommerregelung

Soweit während der Sommermonate (April bis Oktober) eine Schülerbeförderung nicht in Anspruch genommen wird, entfällt für die entsprechenden Monate gleichzeitig die Eigenbeteiligung. Eine Abmeldung ausschließlich für die Monate der Sommerferien (Juli/August) ist nicht möglich.

Sollten Sie hinsichtlich der Schülerbeförderung im Allgemeinen im speziellen weiteren Informationsbedarf haben, darf ich Sie bitten, sich an Frau Mounia Sassi (Tel. 04392/401-219 oder [sassi@amt-nortorfer-land.de](mailto:sassi@amt-nortorfer-land.de)) zu wenden.

**Runge  
Schulverbandsvorsteher**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Norderstedt  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2013

07.06.2013

Nr. 23

**Nachrichtliche Bekanntmachung - Planfeststellung nach §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) für die Errichtung einer 380-kV-Freileitung (Nr. 317) zwischen dem Umspannwerk (UW) Audorf und dem Mast Nr. 3 der 380-kV-Leitung Nr. 316 Hamburg – Dollern im Bereich des UW Hamburg/Nord (50Hertz)**

Wesentlicher Inhalt der Planung ist:

- Ersatzneubau einer 380-kV-Freileitung in der Trasse bestehender 110-kV- und 220-kV- und 380-kV-Freileitungen auf einer Länge von ca. 70 km zwischen dem Umspannwerk (UW) Audorf und dem Mast Nr. 3 der 380-kV-Leitung Nr. 316 Hamburg – Dollern im Bereich des UW Hamburg/Nord
- Umbau der Leitung 316 Hamburg – Dollern
- Rückbau der bestehenden 220kV-Leitung Audorf – HH/Nord (Tennet TSO) Nr. 204
- Rückbau der 220-kV-Leitung, HH/Nord – Dollern Nr. 209 von Mast 45 bis Mast 47 (Mast Nr. 4 der Leitung Nr. 316 Hamburg/Nord (50HzT) -Dollern)
- Ausweisung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des landschafts-pflegerischen Begleitplanes (LBP)

sowie weitere aus den Planunterlagen ersichtliche Maßnahmen auf den Gebieten der Amtsverwaltungen Eiderkanal, Norderstedt, Mittelholstein, Bad Bramstedt-Land, Kaltenkirchen-Land, Kisdorf, Trave-Land, Rantzenau, Schenefeld, Jevenstedt, Itzehoe-Land, der Gemeinden Henstedt-Ulzburg, Ellerau und Ahrensböök sowie der Städte Norderstedt, Quickborn und Kaltenkirchen.

- I. Die TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, hat für das Bauvorhaben ein Planfeststellungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) beantragt. Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabensträgerin (TenneT TSO GmbH) und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.
- II. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens führt das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein Amt für Planfeststellung Energie (AfPE) das Anhörungsverfahren als zuständige Anhörsbehörde durch, in dem die für und gegen den Plan sprechenden Gründe deutlich gemacht werden sollen.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen zur Einsichtnahme aus in der Zeit

**vom 02. August 2013 bis einschließlich 02. September 2013**

in nachfolgend aufgeführten Ämtern, Gemeinden und Städten zu den jeweils angegebenen Zeiten:

<b>Anschrift der Auslegungsstelle:</b>	<b>Zeiten zur Einsichtnahme:</b>
<b>Amt Eiderkanal</b> <b>Verwaltungsstelle Osterrönfeld</b> Zimmer 15 Schulstr. 36 24783 Osterrönfeld	Montag, Mittwoch und Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr Dienstag und Donnerstag 14.00 bis 17.30 Uhr <u>Zusätzlich</u> außerhalb der regulären Öffnungszeiten <u>Dienstag und Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr</u> nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.: 04331/8471-36 (Hr. Eggers).
<b>Amt Norderstedt</b> Zimmer 117 Niederstraße 6 24589 Norderstedt	Montag, Dienstag und Donnerstag 8.00 bis 17.00 Uhr Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Norderstedt  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2013

07.06.2013

Nr. 23

**Amt Mittelholstein**  
Bürgerbüro  
Lindenstraße 21  
24594 Hohenwestedt

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr  
Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr  
Zusätzlich außerhalb der regulären Öffnungszeiten Dienstag 14.00 bis 16.00 Uhr und Mittwoch vom 08.00 bis 12.00 Uhr nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.: 04871/36-302 (Hr. Lahrsen ).

**Amt Mittelholstein  
Verwaltungsstelle Aukrug**  
Bürgerbüro  
Bargfelder Str. 10  
24613 Aukrug

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr  
Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr  
Zusätzlich außerhalb der regulären Öffnungszeiten Dienstag 14.00 bis 16.00 Uhr nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.: 04871/36-302 (Hr. Lahrsen )  
und Mittwoch von 08.00 bis 12.00 Uhr nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.: 04871-36501 (Herr Rathjen).

**Amt Bad Bramstedt-Land**  
Raum 19  
König-Christian-Str. 6  
24576 Bad Bramstedt

Montag 07.30 bis 13.00 Uhr  
Dienstag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr  
Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr

**Amt Kaltenkirchen-Land**  
Zimmer 5  
Schmalfelder Str. 9  
24568 Kaltenkirchen

Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr  
Montag 13.30 bis 15.30 Uhr  
Donnerstag 13.30 bis 18.00 Uhr

**Amt Kisdorf**  
Kleines Sitzungszimmer  
Winsener Str. 2  
24568 Kisdorf

Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr  
Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr  
Zusätzlich außerhalb der regulären Öffnungszeiten Montag und Dienstag 14.00 bis 15.30 Uhr, bei verschlossener Eingangstür bitte klingeln.

**Gemeindeverwaltung  
Henstedt-Ulzburg**  
Zimmer 3.14  
Rathausplatz 1  
24558 Henstedt-Ulzburg

Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr  
Dienstag 14.00 bis 16.00 Uhr  
Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr  
Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr  
und darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.: 04193/963-420 (Herr Duda) oder -421 (Frau David)

**Verwaltungsgemeinschaft Stadt Norderstedt – Gemeinde Ellerau  
Außenstelle Ellerau**  
Rathaus  
Zimmer Nr. 15 (1. OG)  
Berliner Damm 2  
25479 Ellerau

Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag  
08.30 bis 12.00 Uhr  
Dienstag 08.00 bis 12.30 Uhr  
Montag und Donnerstag 14.00 bis 16.00 Uhr  
Dienstag 14.00 bis 18.00 Uhr  
Außerhalb der regulären Öffnungszeiten der Außenstelle ist die Eingangstür verschlossen.  
Es besteht jedoch die Möglichkeit zu klingeln oder vorher unter 04106-7686-12 einen Termin zu vereinbaren.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Norderstede  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2013

07.06.2013

Nr. 23

**Rathaus der Stadt Quickborn**

Sitzungsraum 3  
(Zugang zum Rathaus durch den Eingang  
Sitzungszimmer / Seitentrakt links)  
Rathausplatz 1  
25451 Quickborn

Montag bis Freitag 08.00 bis 18.00 Uhr  
Samstag 10.00 bis 12.00 Uhr

**Rathaus der Stadt Norderstedt**

Zimmer 229 - 2. Stock  
Rathausallee 50  
22846 Norderstedt

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 08.30  
bis 12.00 Uhr  
Donnerstag 14.30 bis 18.00 Uhr  
Zusätzlich außerhalb der regulären Öffnungs-  
zeiten Montag bis Mittwoch 13.00 bis 16.00 Uhr  
bitte an der Information im Eingangsbereich an-  
melden.

**Rathaus der Stadt Kaltenkirchen**

Zimmer 301/302 - 3. OG  
Holstenstraße 14  
24568 Kaltenkirchen

Montag bis Freitag 08.30 bis 12.30 Uhr  
Montag und Dienstag 14.00 bis 16.00 Uhr  
Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr

**Amt Trave-Land**

Zimmer 14  
Waldemar-von-Mohl-Str. 10  
23795 Bad Segeberg

Montag bis Freitag 08.30 bis 12.00 Uhr  
Montag bis Mittwoch 14.00 bis 16.00 Uhr  
Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr

**Amt Rantzau**

Bauamt – Zimmer 44  
Chemnitzstr. 30  
25355 Barmstedt

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 08.00  
bis 12.00 Uhr  
Dienstag 14.00 bis 18.00 Uhr  
Zusätzlich außerhalb der reg. Öffnungszeiten  
Mittwoch 8.00 bis 12.00 Uhr sowie Montag und  
Donnerstag 14.00 bis 15.30 Uhr nach vorheriger  
telefonischer Terminvereinbarung unter  
Tel.: 04123/688-160 (Hr. Jöhnk)

**Amt Schenefeld**

Zimmer 12  
Mühlenstr. 2  
25560 Schenefeld

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 08.00  
bis 12.00 Uhr  
Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr  
Zusätzlich außerhalb der regulären Öffnungszeiten  
Mittwoch von 8.00 bis 12.00 Uhr und Dienstag von  
14.00 bis 16.00 Uhr nach vorheriger telef. Termin-  
vereinbarung unter Tel.: 04892/8089-21 (Hr. Tabel)

**Gemeinde Ahrensböök**

Foyer  
Poststr. 1  
23623 Ahrensböök

Montag bis Mittwoch 08.30 bis 15.30 Uhr  
Donnerstag + Freitag 08.30 bis 12.00 Uhr  
Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr

**Amt Jevenstedt**

Zimmer 7  
Meiereistr. 5  
24808 Jevenstedt

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 08.00  
bis 12.00 Uhr  
Dienstag 14.00 bis 16.00 Uhr  
Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr  
Zusätzlich Mittwoch 08.00 bis 12.00 Uhr nach  
vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter  
Tel.: 04331/8478-56 (Fr. Neben)



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Norderdithmarschen  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2013

07.06.2013

Nr. 23

**Amt Itzehoe-Land**  
Raum 27  
Margarete-Steiff-Weg 3  
25524 Itzehoe

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 08.00-  
12.00 Uhr  
Dienstag 13.30-18.00 Uhr  
Donnerstag 14.00-16.00 Uhr  
Zusätzlich nach vorheriger telefonischer  
Terminvereinbarung unter  
Tel.: 04821/738831 (Hr. von Possel)

Ausgelegt werden auch die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen. Dies sind hier der landschaftspflegerische Begleitplan (LBP), die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), der faunistische Fachbeitrag, Vorprüfungen zu den NATURA 2000 Gebieten (§34 BNatSchG) und die Prüfung der Artenschutzbelange.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und im Grunderwerbsverzeichnis die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen kann dem Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage seines Personalausweises oder Reisepasses die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

1) Jede Person, deren Belange durch das Bauvorhaben berührt wird, kann bis

**einschließlich 30. September 2013**

schriftlich zum Aktenzeichen AfPE 7-663.42-2-6 oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben bei

- den in dieser Bekanntmachung aufgeführten Auslegungsstellen  
oder
- dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Amt für Planfeststellung Energie (AfPE), Mercatorstraße 3, 24106 Kiel.

Zur Fristwahrung ist maßgeblich der Eingang bei einer der o. a. Stellen.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht. Die Einwendungen werden zur Vorbereitung des Erörterungstermins in Kopie an den Antragssteller und die Planfeststellungsbehörde weitergeleitet.

Einwendungen gegen den Plan sind nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen (§ 43a Nr. 7 Satz 1 und Satz 2 EnWG). Die Ausschlussfrist gilt auch für die Stellungnahmen und Einwendungen der nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2) Fristgerecht erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch örtlich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Dies gilt auch für die nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen, wenn sie fristgerecht Stellung genommen haben. Wenn mehr als 300 Benachrichtigungen vor-



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Norderdithmarschen  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2013

07.06.2013

Nr. 23

zunehmen sind, können diese durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten (§ 43a Nr. 5 Satz 2 EnWG).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Beim Ausbleiben eines Einwenders im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten.

Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

- 3) Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Planfeststellungsbehörde ist das Amt für Planfeststellung Energie (AfPE). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 4) Für das beantragte Vorhaben ist gemäß § 3b Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Die Nummern 1 bis 3 gelten deshalb für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1, 1a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechend.
- 5) Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 6) Vom Beginn der Planauslegung tritt die Veränderungssperre nach § 44 a Abs. 1 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens (TenneT TSO GmbH) ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen (Anlage 14 der Planunterlage) zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Kiel, den 30.05.2013

**Ministerium für Energiewende,  
Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume  
des Landes Schleswig-Holstein  
-Amt für Planfeststellung Energie-  
-Anhörungsbehörde-**

gez. Dautwiz

---

**Sozialzentrum Nortorf - Psychosozialer Krisendienst – Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf**

Beratung und Hilfe in allen seelischen Notlagen.

Täglich rund um die Uhr (auch am Wochenende) Tel. 04331/132323.

Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum

Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr

Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

Große Mühlenstraße 52, 24589 Nortorf